

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verbundveranstaltung

(HS 2021)

Examinator/in Prof. Dr. Nicolas Diebold, Prof. Dr. Lorenz Droese, Prof. Dr. Stefan Maeder

Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 14. Januar 2022 / 9h00 – 14h00

Ort der Prüfung @home

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Verbund
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Prüfung ist «**open book**», **aber nicht «open electronic sources»**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind:
 - BV, SR 101;
 - ZGB, SR 210;
 - OR, SR 220;
 - StGB, SR 311.0;
 - VwVG, SR 172.021;
 - VG, SR 170.32;
 - VRG Kanton Luzern, SRL 40;
 - HG Kanton Luzern, SRL 23.

Der Prüfung sind **Auszüge** aus den folgenden **Spezialerlassen** beigelegt (separates Dokument):

- Gesetz des Kantons Luzern über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG), SRL 980
 - Merkblatt Luzerner Polizei, Vermieten von Privatbetten und Ferienwohnungen
- Die Lösung der Prüfung setzt nicht zwingend die Anwendung sämtlicher Erlasse voraus. Es ist an Ihnen, aufgrund des Sachverhalts die anwendbaren Erlasse und Rechtsgrundlagen zu erkennen. Verwenden Sie aus den Spezialerlassen ausschliesslich die im Auszug wiedergegebenen Normen.
 - Gehen Sie bei der Lösung dieses Falles davon aus, dass sich der **Sachverhalt** genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.

-
- Alle Antworten sind zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Rechtsgrundlagen müssen **präzise** (inkl. Abs. und lit.) benannt werden.
 - Bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Allfällige **Verweise** auf Antworten zu anderen Fragen sind **präzise** anzubringen. Nicht nachvollziehbare Pauschalverweise werden nicht berücksichtigt.
 - **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
 - **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

«Villa Wisent»

Von ihrem Onkel erbt **Jona Jägermeister** die Villa Wisent, ein stattliches Landhaus in der Gemeinde Werthenstein (LU). Die Villa, unmittelbar am Rande des Staldigwaldes gelegen, verfügt über sieben Schlafzimmer, eine grosse, wenn auch altmodische Küche und einen hohen, düsteren Essraum mit Kamin. Jonas Onkel hat die Villa bis zu seinem Tod als Ferienhaus für kleine Gruppen bis zu 7 Personen vermietet. Die Villa zeugt vom Luxus vergangener Tage, befindet sich heute aber in kläglichem Zustand. Eine Renovation wäre überfällig, doch fehlen Jona dafür – wie schon ihrem Onkel – die finanziellen Mittel.

Jona ist als Primarschullehrerin tätig und hat keine Ahnung vom Gastgewerbe. Sie denkt sich aber, dass das Vermieten des Hauses nicht so schwer sein kann und schreibt die Villa auf diversen Internet-Plattformen zur Vermietung aus. Sie stellt 14 weitere Betten in die geräumigen Schlafzimmer, damit sie auch grössere Gruppen beherbergen kann. Zur Sicherheit erkundigt sie sich bei der Gemeindeverwaltung Werthenstein, ob für das Vermieten von Ferienhäusern für grössere Gruppen irgendwelche rechtlichen Anforderungen gelten würden. Die neu bei der Gemeindeverwaltung angestellte Sachbearbeiterin **Sina Schreiber** teilt Jona mit, dass im Gemeinderecht nichts über die Vermietung von Ferienhäusern stehe. Auch von der befreundeten **Bäuerin Berta Blumenstein** weiss Jona, dass diese «Ferien auf dem Bauernhof» anbietet und vier Familienzimmer vermietet, ohne irgendwelche Vorschriften und Bewilligungspflichten beachten zu müssen.

Bald erhält Jona eine Mietanfrage von **Gabrielle Gantenbein**, Vertreterin einer Gruppe von rund zwanzig jungen Erwachsenen, die gemeinsam den Abschluss der Ausbildung zu Fischereigesellen feiern wollen. Sie bucht das Haus vom 1. bis 8. August 2021 zum Preis von 1'500 Franken. Vereinbart wird, dass die Gruppe am 1. August «um Punkt 10.00 Uhr» vor der Villa Wisent empfangen wird.

Am besagten Tag vergisst Jona allerdings den Termin; sie befindet sich gerade auf dem Weg nach Biel, wo sie das traditionelle Feuerwerk bestaunen will, als Gabrielle sie telefonisch erreicht. Gabrielle erklärt Jona in scharfem Ton, wenn man das Haus nicht bis 18 Uhr beziehen könne, werde man vom Vertrag zurücktreten, eine andere Bleibe suchen und sie für etwaige Mehrkosten in Anspruch nehmen. Jona, die das Geld dringend braucht, tritt unverzüglich die Rückreise nach Werthenstein an. Um die wütende Gabrielle milder zu stimmen, erlaubt sie der Gruppe sogar, in der Zwischenzeit das Reisegepäck in ihrer nahegelegenen Privatwohnung zu deponieren, so dass die Gäste am Nachmittag unbelastet die Wallfahrtskirche im Kloster Werthenstein besichtigen und sich so die Zeit bis zu ihrer Rückkehr vertreiben können. Jona teilt Gabrielle ihre Privatadresse mit und beschreibt den Weg genau. Sie informiert Gabrielle auch über das Versteck des Wohnungsschlüssels.

Hardy Halunke sitzt im Zugsabteil hinter Jona. Er hat ihr Telefongespräch mitgehört und kann sein Glück kaum fassen: Sofort ruft er seine Kollegin **Ursula Unhold** in Luzern an. Er schildert ihr, dass es an der von Jona angegebenen Adresse voraussichtlich viele Wertsachen unter den Nagel zu reissen gäbe – die Beute könne man hälftig teilen. Er gibt ihr ausserdem das Versteck des Schlüssels an, der ihr Zugang zur Wohnung verschaffen könne. Ursula lässt sich nach anfänglichem Zögern überzeugen und macht sich sogleich auf den Weg. Bald findet sie Jonas Wohnung. Wie erhofft, ist in der Nähe niemand zu sehen und der Schlüssel am beschriebenen Ort. Sie öffnet die Wohnung und schlüpft hinein. Das Bild, das sich ihr präsentiert, entlockt ihr ein freudiges Pfeifen: Wie erhofft stehen da Rucksäcke, Taschen und Seesäcke. Sie durchsucht das Gepäck, wobei sie diverse Tablets und mehrere teure Kopfhörer findet und in ihre eigene Tasche steckt. Ausserdem findet sie eine teure Raubfisch-Angelrute, welche Ursula ebenfalls einsteckt. Wiederum ein fröhliches Lied auf den Lippen, macht sie sich unbehelligt aus dem Staub. Noch am selben Abend teilen Ursula und Hardy die Tablets und Kopfhörer auf, Ursula behält zudem die Angelrute.

Als die Gruppe nach einer im Übrigen ereignisarmen Woche die Villa Wisent verlässt und das Gepäck aus den Schlafzimmern nach draussen trägt, gibt das Treppengeländer nach und **Bertrand Brecht** stürzt ab. Er bricht sich das Handgelenk, bedarf der ärztlichen

Versorgung und ist in der Folge für die nächsten 6 Wochen arbeitsunfähig. Jona ist darüber sehr bestürzt und unglücklich, denn die Reparatur des scheinbar stabilen, in Wahrheit aber morschen Geländers wäre eine der ersten Arbeiten gewesen, die sie mit den jüngsten Einnahmen veranlassen wollte.

Auf dem Heimweg nutzt die Gruppe den Aufenthalt in Luzern, um sich auf dem Flohmarkt im «Vögeligärtli» umzusehen. Dabei beobachtet Gabrielle, wie ihre in Werthenstein entwendete Angelrute, die sie aufgrund eines Aufklebers zweifelsfrei erkennt, bei einem Verkaufsstand mit den verschiedensten Waren (Elektronikartikel, Antiquitäten etc.) von einer jungen Frau (es handelt sich um Ursula) für 50 Franken an eine ältere Dame, **Wera Woss**, verkauft wird. Tatsächlich hat die Rute selbst gebraucht noch einen Wert von 500 Franken, was aber weder Wera noch Ursula genau wissen. Beide denken jedoch, dass die Käuferin einen guten Fang gemacht habe für den Preis. Gabrielle folgt Wera und fordert von ihr die Angelrute heraus. Wera fällt aus allen Wolken, schüttelt allerdings den Kopf und erklärt, Gabrielle möge sich doch bei der Verkäuferin beschweren – doch diese hat nach dem Verkauf schleunigst zusammengepackt und ist verschwunden.

Inzwischen ist auch der **Luzerner Polizei** der ganze Sachverhalt bekannt. Die Polizei stellt fest, dass Jona über keine gastgewerbliche Bewilligung verfügt. Im Rahmen des Verfahrens macht Jona geltend, dass die Vermietung der Villa gar keiner Bewilligungspflicht unterstehe; ihr Onkel habe die Villa schliesslich über Jahre hinweg vermietet, ohne dass das je ein Problem gewesen sei. Zudem habe sie sich sogar noch bei der Gemeindeverwaltung erkundigt, die sich schliesslich mit der Vermietung von Ferienhäusern auskennen müsse. Im Übrigen wäre es «unfair», wenn sie für die Vermietung des Ferienhauses eine Bewilligung benötigen würde, während ihre befreundete Bäuerin bewilligungsfrei «Ferien auf dem Bauernhof» anbieten dürfe. Und selbst wenn eine Bewilligungspflicht bestünde, so sei es sicher nicht die Aufgabe der Luzerner Polizei, sich um solche Banalitäten zu kümmern, «anstatt richtige Kriminelle zu verhaften». Die Luzerner Polizei ist von diesen Argumenten nicht überzeugt und überlegt sich, welche rechtlichen Anordnungen genau zu treffen sind.

Hinweise

- Gehen Sie davon aus, dass die anwendbaren Erlasse korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und in zeitlicher Hinsicht auf den gesamten Sachverhalt anwendbar sind. Prüfen Sie, soweit es sich aus der Sachverhaltsschilderung und der Fragestellung aufdrängt, auch die Verfassungsmässigkeit der anwendbaren Normen.
- Der Tatbestand der Hehlerei (Art. 160 StGB) ist nicht zu prüfen.
- Allenfalls nötige Strafanträge gelten als gestellt.
- Ansprüche auf Regress und Rückgriff sind nicht zu prüfen.
- Verjährungsfragen sind nicht zu prüfen.

Fragen

1. Prüfen Sie, ob die Luzerner Polizei rechtmässig eine Rechtsfolge gemäss § 32 GaG gegen Jona Jägermeister anordnen kann und welche Rechtsfolge ggf. gewählt werden sollte. Setzen Sie sich in Ihrer Antwort auch mit den Argumenten von Jona auseinander. (ca. 30 % Gewichtung)

[Antwort hier eingeben]

2. Wie beurteilen Sie die telefonische Ansage von Gabrielle, in welcher sie unter anderem gegenüber Jona Jägermeister den Rücktritt vom Vertrag angedroht hat, aus privatrechtlicher Sicht? (ca. 10 % Gewichtung)

[Antwort hier eingeben]

3. Haben sich Hardy Halunke und Ursula Unhold strafbar gemacht? (ca. 35 % Gewichtung)

[Antwort hier eingeben]

4. Hat Bertrand Brecht Anspruch auf Schadenersatz gegenüber Jona Jägermeister? (ca. 12.5 % Gewichtung)

[Antwort hier eingeben]

5. Kann Gabrielle die Angelrute von Wera herausverlangen? (ca. 12.5 % Gewichtung)

[Antwort hier eingeben]

Prüfung Verbundveranstaltung
(HS 2021)

Rechtsgrundlagen und Materialien

Übersicht

- Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GaG), SRL 980 (keine italienische Fassung verfügbar)
- Merkblatt der Luzerner Polizei über das Vermieten von Privatbetten und Ferienwohnungen (keine italienische Fassung verfügbar)

Gesetz des Kantons Luzern über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GaG), SRL 980

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt

- das Gastgewerbe,
- den Handel mit alkoholischen Getränken,
- die Fasnacht.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Im Gastgewerbe findet das Gesetz Anwendung auf

- die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen,
- die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen,
- Einzelanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden,
- das Konsumieren von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist,
- regelmässige Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen.

§ 3 *Ausnahmen*

¹ Im Gastgewerbe findet das Gesetz keine Anwendung auf

- Spitäler, Heilanstalten, Heime und Internate, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden; Personal und Besucher und Besucherinnen gelten nicht als Dritte,
- Personalrestaurants und Kantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden,
- alkoholfreie Jugendlokale, sofern sie an einem festen Standort und nicht gewinnorientiert im Auftrag der Einwohner- oder Kirchgemeinde durch eine Fachperson geführt werden,
- Vermietung von Privatbetten und Ferienwohnungen,
- Ferien auf dem Bauernhof, wenn dadurch nur Nebeneinkünfte erzielt werden und der Vermieter oder die Vermieterin weiterhin einen landwirtschaftlichen Betrieb führt,
- Privatpensionen mit höchstens zehn Pensionären oder Pensionärinnen,
- Automaten für alkoholfreie Getränke und Speisen ohne Konsumationsplätze sowie Automaten in Schulen und Betrieben,
- Getränkeautomaten innerhalb der Beherbergungstrakte,

-
- i. Privatanlässe und Familienfeiern,
 - k. nicht allgemein zugängliche Einzelanlässe, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben,
 - l. Versammlungen von politischen und kirchlichen Gemeinwesen sowie offizielle, von Gemeinden organisierte 1.-August-Feiern.

(...)

2 Bewilligungen

§ 5 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine Tätigkeit gemäss § 2 ausüben will, bedarf einer Bewilligung, soweit sie nicht unter die Ausnahmen nach § 3 fällt.

² Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 6 Bewilligungsarten

¹ Im Gastgewerbe werden Bewilligungen erteilt für

- a. Beherbergungsbetriebe,
- b. Restaurationsbetriebe,
- c. regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe,
- d. Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden,
- e. Einzelanlässe.

(...)

§ 7 Inhalt der Bewilligung

¹ Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar.

² Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Bewilligungen gemäss § 6 Absatz 1 a–d werden in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt.

(...)

4 Erlöschen und Entzug der Bewilligungen

§ 14 Erlöschen

¹ Eine Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen

- a. beim Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin,
- b. wenn die Betriebsräume nicht mehr gastgewerblich oder für den Getränkehandel benutzt werden.

§ 15 Entzug

¹ Eine Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen werden,

- a. wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Arbeitsgesetzgebung bestraft worden ist,
- c. wenn der Betrieb wiederholt übermässigen Lärm oder eine andere Belästigung der Umgebung verursacht und der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Massnahmen, die für die Behebung dieser Immissionen angeordnet werden, nicht trifft,
- d. wenn die Bewilligungsabgaben trotz Mahnungen nicht fristgerecht entrichtet werden.

² In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

(...)

7 Zuständigkeit

§ 31

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist die Luzerner Polizei zuständig.

8 Strafbestimmungen

§ 32 Strafe

¹ Mit Busse bis 5 000 Franken werden bestraft

- a. vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 8, 12 Absatz 2, 13, 16 Absatz 3, 17 Absätze 1, 2 und 4, 18, 19, 20, 21 Absätze 1 und 2, 23, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 2,
- b. vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen.

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10 000 Franken erkannt werden.

³ In leichten Fällen kann die Luzerner Polizei eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung zu beantragen.



**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Vermieten von Privatbetten und Ferienwohnungen

Das Vermieten von Privatbetten und Ferienwohnungen ist nach § 3 Abs. 1 lit. d des Gastgewerbegesetzes, GaG (SRL Nr. 980) bewilligungsfrei.

Nach § 2 Abs. 1 lit. b GaG ist hingegen das gewerbsmässige Beherbergen von Gästen bewilligungspflichtig und benötigt eine Bewilligung nach § 6 Abs.1 lit. a GaG. Dabei spielt es keine Rolle, über welche Plattformen (AirBnb, Inserate, Internet) die Betten vermarktet werden.

Als **gewerbsmässig** (§ 2 Abs. 1 lit. b GaG) und somit nach Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig gelten:

- Haus oder Wohnung mit mehr als 10 Betten
- Wenn mehrere Wohnungen oder Liegenschaften (*) extra angemietet oder zur Verfügung gestellt werden, welche ausschliesslich für die Beherbergung von Gästen angeboten werden. (*) hierunter werden 3 oder mehr Wohnungen/Liegenschaften verstanden, die über einen regelmässigen Zeitraum (mehrere Monate) angeboten werden.

Die Bewilligung eines Beherbergungsbetriebes setzt wegen der Nutzungsänderung eine Baubewilligung voraus. Siehe dazu auch das Merkblatt „Restaurations- und Beherbergungsbetriebe“. Im Weiteren muss ein Beherbergungsbetrieb von einer Person mit einem Fähigkeitsausweis (Wirteprüfung) geführt werden.

Gästekontrolle / Hotelmeldewesen

Ausländische Gäste müssen auch in nicht bewilligungspflichtigen Betrieben einen Meldeschein ausfüllen. Der Meldeschein ist den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen und muss während fünf Jahren aufbewahrt werden. Weitere Infos sind unter „Bestimmungen zum Hotelmeldewesen“.

Tourismusabgabe (Beherbergungsabgabe und Kurtaxen)

Wird eine Beherbergung gegen Entgelt angeboten, muss nach § 9 Abs. 1 des Tourismusgesetzes (SRL Nr. 650) 50 Rappen je Person und Logiernacht als Beherbergungsabgabe bezahlt werden. Dies gilt auch für nicht bewilligungspflichtige Betriebe. Im Weiteren fallen je nach Gemeinde zusätzlich eine individuelle Kurtaxe und eine örtliche Beherbergungsabgabe an. Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle (in der Regel Tourismusorganisation) bezieht die Abgabe.